

Zeit als Abgrenzungskriterium gegenüber Verfehlungen benutzt; es findet also auch für solche Fälle Anwendung, die zwar keine Verfehlungen mehr sind, aber auch keine erheblichen gesellschaftswidrigen Vergehen darstellen.

### Zum Gruppenverbrechen bei Diebstahl und Betrug

Zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB gehört, daß sich beim Zusammenschluß zu einer Gruppe die Täter vor der Tatausführung darüber verständigen, künftig wiederholt — also mindestens noch einmal — Diebstahl oder Betrug zu begehen, oder aber bei diesen Überlegungen die berufliche Tätigkeit und deren Ausnutzung für die auch einmalige Tatbegehung einbeziehen. Die Begehung von Eigentumsdelikten durch zwei oder mehrere Beteiligte ohne die Zielstellung weiterer Tatbegehung genügt nicht zur Erfüllung des strafschwerenden Tatbestandsmerkmals des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

Dabei ist es unwesentlich, ob die Gruppenmitglieder eine enge familiäre Bindung haben oder sich relativ fremd sind. Das wird an folgendem Beispiel deutlich:

Der Angeklagte leitete eine Geflügelverkaufsstelle, in der seine Ehefrau als Verkäuferin arbeitete. Sie haben in großem Umfang beschädigtes und demzufolge zu stark herabgesetzten Preisen angeliefertes Geflügel selbst geteilt, es als geteiltes Geflügel verkauft und sich über 40 000 M rechtswidrig angeeignet. Die Aneignung erfolgte, nachdem beide Angeklagten Eigeninventuren durchgeführt hatten, in Höhe des jeweils festgestellten Plusbetrages. Außerdem wurde vereinbart, daß die Ehefrau das beschädigte Geflügel zur Ausschächtung auswählte und anschließend zerteilte.

Hier nutzten die Angeklagten ihre berufliche Stellung aus, um strafbare Handlungen zu begehen. Das ist gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB Tatbestandsvoraussetzung. Hätte z. B. der Leiter der Verkaufsstelle einen nicht dort arbeitenden Täter mit der Zerteilung beauftragt, dann wäre das Tatbestandsmerkmal des berufsbedingten Zusammenschlusses nicht gegeben. In derartigen Fällen ist jedoch immer zu prüfen, ob es sich um einen Zusammenschluß zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum handelt.

Der Begriff „Beteiligung“ im Sinne des Gruppenverbrechens umfaßt alle Teilnahmeformen des § 22 StGB. Dabei ist notwendig festzustellen, in welcher Form diese Beteiligung am Gruppenverbrechen durchgeführt wurde. Das läßt Schlüsse auf die Aktivität und Motivation der einzelnen Angeklagten zu; diese können für die Bestimmung der Tatschwere und die Strafzumessung wichtig sein.

Oft wird übersehen, daß auch derjenige Beteiligte eines Gruppenverbrechens ist, der entweder von vornherein als Abnehmer des Diebesgutes fungiert oder sich im Laufe der verbrecherischen Handlungen bereit erklärt hat, als Abnehmer tätig zu werden. Es handelt sich dabei um eine vor der Tatausführung zugesicherte Hilfe, die durch ihre kooperative Einordnung in die Gruppenstrafat die Qualität einer Beteiligung erlangt./30/

Es trat ferner die Frage auf, ob der Begriff „Beteiligter einer Gruppe“ über die Teilnahmeformen gemäß § 22 StGB hinausgeht. So könnte ein kooperatives Zusammenwirken vorliegen, wenn die Täter nacheinander und nebeneinander nach einem vorher festgelegten Plan handeln, ohne daß eine der Teilnahmeformen des § 22 StGB gegeben ist. Ein solcher Fall läge z. B. vor, wenn zwei Büfettiers mit jeweils eigenem Haftungsbereich

vereinbaren, daß anstelle eines höherwertigen Weinbrands eine Sorte mit niedrigerem Preis ausgeschenkt und der Überpreis jeweils bei Übergabe des Büfetts an den anderen zum Zwecke der Aneignung aus der Kasse entnommen wird. Hier handelt jeder als Täter, jedoch sind infolge der Vereinbarung die strafbaren Handlungen beider Täter auf lange Zeit möglich gewesen.

Diese Auffassung ist aber in der Praxis umstritten. So wird dagegen eingewandt, daß damit eine neue Teilnahmeform geschaffen werde, die nicht in § 22 StGB normiert und demzufolge nicht gesetzlich sei. Über diese Frage muß also noch eingehend diskutiert werden.

Nicht eindeutig wurde bisher geklärt, ob die *Beteiligung von untergeordneter Bedeutung* gemäß § 162 Abs. 2 StGB als Strafmilderungsgrund nur für den einzelnen Beteiligten auch dann gilt, wenn sich trotz der gruppenweisen Begehung die Schwere der Tat nicht erhöht hat. Unseres Erachtens gilt dieser Strafmilderungsgrund nur für denjenigen Teilnehmer, dessen Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist (§ 22 Abs. 5 StGB). Hat jedoch die Gruppenstrafat als Ganzes nicht die Qualität eines Verbrechens erlangt, so ist § 62 Abs. 3 StGB anzuwenden.

Organisiert jedoch ein Täter mehrere kleine Gruppen, deren Wirken so minimal ist, daß § 62 Abs. 3 StGB anzuwenden ist, so gilt der Strafmilderungsgrund nicht für den Organisator. Er ist strafrechtlich für die gesamten Handlungen aller dieser Gruppen nach § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB verantwortlich.

Für die Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Organisator einer Gruppe“ ist wesentlich, ob der Täter die kriminelle Aktivität eines bestimmten Personenkreises organisiert. Das kann sowohl durch die Bildung einer Gruppe (Werben von Mitgliedern u. ä.) als auch in der Weise erfolgen, daß der Täter eine bereits bestehende Gruppierung zur gemeinsamen Begehung von Straftaten aktiviert und organisiert. Das Organisieren der kriminellen Aktivität einer Gruppe muß nachgewiesen werden. Es kann auf keinen Fall lediglich aus der Funktion des Täters hergeleitet werden.

### Zur „schweren Schädigung sozialistischen Eigentums“ gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB

Bei dieser Tatbestandsalternative ist die Höhe des dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens tatbestandsbegründend. Dabei geht es um die Schädigung der konkreten Eigentumssubstanz, d. h. um das Ausmaß der Substanzschädigung. Diese wiederum kann, da Eigentum stets als bestimmter Wert existiert, auch nur wertmäßig bestimmt werden.

Ausgehend von dieser Überlegung hat der 2. Strafsenat des Obersten Gerichts ausgesprochen, daß bei einem durch Diebstahl oder Betrug verursachten Schaden von etwa 10 000 M grundsätzlich davon auszugehen ist, daß es sich um eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums handelt und § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB anzuwenden ist, sofern auch die anderen objektiven und subjektiven Voraussetzungen erfüllt sind./31/

Bei bestimmten Handlungsweisen ist die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB möglich. Das kann z. B. in folgendem Fall geschehen: Beim Zusammenschluß einer LPG mit einer anderen wirtschaftsschwachen LPG entstanden Schwierigkeiten in der Produktion, und es war vor auszusehen, daß der Wert der Arbeitseinheiten sinken wird. Der Buchhalter manipulierte deshalb eine Steigerung der Akkumulationsrate, um durch diese Täuschung für die LPG einen Nor-

/30/ Vgl. OG, Urteil vom 12. März 1971 - 2 Ust 4/71 - (NJ 1971 S. 430).

/31/ Vgl. OG, Urteil vom 16. März 1972 - 2 Zst 4/72 - (NJ 1972 S. 270).